

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00053 vom 9. September 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00053

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00053 du 9 septembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00053 del 9 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

S. 12) . Tatsächlich hat sich sein Gesundheitszustand über die Jahre nicht verändert, was sich sowohl aus den Darlegungen von Dr. F.____ als auch aus denjenigen von Prof. G.____ und Dr. H.____

ergibt (Urk. 11/I/229/204 f. , Urk. 34/57/116 ff.). Massgebend ist allerdings nicht dieser Umstand allein , sondern die Gesamtheit der für die korrekte Sach verhaltensfeststellung wesentlichen Umstände, die der Beschwerdeführer von Beginn an nicht vollständig offengelegt hat. Gemäss Dr. F.____ bestand nie ein beeinträchtigender Gesundheitsschaden (Urk. 11/I/229/204). Der Beschwerde führer muss demnach

über Ressourcen verfügt haben , die er im Abklärungsver fahren unerwähnt liess. Prof. G.____ und Dr. H.____

hielten fest, die verschiedenen gezeigten Aktivitäten seien mit schweren Leistungseinbussen bezüglich Antrieb und Konzentration nicht vereinbar , und beurteilten die durch das psychische Leiden bedingte Beeinträchtigung als nicht so erheblich, dass sie die fraglichen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit der Handelskammer E.____ , verunmöglicht hätten. Die Störung habe zu einer gedanklichen und emotionalen Einengung geführt, die der Beschwerdeführer bei Bedarf aber habe beiseitedrängen können, während sie in anderen Momenten seine Gedankenwelt wiederum völlig beherrscht habe. Bezüglich Arbeitsfähigkeit hielten die Experten fest, es sei insgesamt äusserst schwierig bis unmöglich, Aussagen zur Arbeitsfähigkeit in der Zeit zwischen 2005 und 2010 zu machen (Urk. 34/57/ 108, 111 u. 117 f.) . Auch ausgehend von dieser Beurteilung konnte vom Beschwerdeführer ein anderes Verhalten bei der Anspruchs ab klärung erwartet werden. Aufgrund der genannten Umstände ist ohne Weiteres von eine r Verletzung der Auskunftspflicht respektive der Mel depflicht auszugehen .

5.4 5.4.1

Gemäss Art. 25 Abs.

E. 2

f.). Mit der zunächst am 3. Dezember 2015 erlassenen Verfügung entschied sie in der Folge auch in diesem Sinne (Urk. 11/I/272/2 f.). In der am 13. Januar 2016 erlassenen Verfügung , mit der sie die Verfügung vom 3. Dezember 201

E. 5

ersetzte , stellte sie sich auf den Standpunkt, der Rückforderungsanspruch ergebe sich aus den seit August 2007 bis zum 10. Mai 2011 bezogenen Rentenleistungen, da die Rückfor

derung (richtig: der unrechtmässige Bezug der Renten) auf eine strafbare Handlung zurückzuführen sei, für die eine Verjährungsfrist von sieben Jahre massgebend sei. Der Rückforderungsbetrag reduziere sich um Fr. 68'360.-- und betrage richtigerweise

Fr. 75'418.-- (Urk. 2 S. 4).

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, das Heranziehen der siebenjährigen Verjährungsfrist wegen unwahrer oder falscher Angaben verbiete sich. Im Urteil IV. 2009.00931 vom 31. Mai 2010 (Urk. 11/I/159) habe das Sozialversicherungsgericht festgehalten, dass das Thema betreffend die Handelskammer E. ___ nicht verschwiegen worden sei. Es liege weder der Tatbestand des Betrugs noch eine strafrechtlich relevante Verletzung der Meldepflicht vor (Urk. 1 S. 13, Urk. 41 S. 9 f.).

Die Strafanzeige der Beschwerdegegnerin erfolgte unter Hinweis auf den Verdacht des Betrugs ,

eventualiter wegen Erwirkung von Leistungen der Invalidenversicherung aufgrund unwahrer Angaben beziehungsweise infolge Verletzung der Auskunftspflicht (Urk. 11/I/132). Das Strafverfahren führte die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich unter dem Vermerk «Betrug etc.» (vgl. u.a. Urk. 11/I/131/1). Gegenstand der Anklage vom 17. Dezember 2015 war in der Folge der Betrugsvorwurf . Ein

weiterer Deliktsvorwurf im Sinne eines Eventualantrages erfolgte nicht (Urk. 11/I/276). In zweiter Instanz sprach die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich den Beschwerdeführer vom Betrugsvorwurf frei (Urk. 34/67/34) und das Urteil vom 16. April 2019 erwuchs in der Folge in Rechtskraft (Urk. 31/2) . Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin bestätigte das Obergericht nicht die Erfüllung des Straftatbestandes von Art. 87 Abs. 1 AHVG (Erwirkung von unrechtmässigen Leistungen aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben), sondern es bezog sich in seinen Darlegungen auf die Meldepflicht im Sinne von Art. 31 ATSG und erachtete diese richtigerweise als verletzt (Urk. 34/67/29 f.; vgl. auch vorstehende E.

E. 5.3

). Somit ergibt sich die Situation, dass die Strafverfolgung aufgenommen und zwischen zeitlich rechtskräftig abgeschlossen worden ist .

Der Beschwerdeführer wurde im Zusammenhang mit dem Bezug der ihm mit Verfügung vom 12. Juni 2006 mit Wirkung ab dem 1. Juni 2005 zugesprochenen Invalidenrente keines strafbaren Verhaltens für schuldig gesprochen. Die über den Rückforderungsanspruch befindende Behörde ist damit an die Entscheidung des über die Strafbarkeit urteilenden Gerichts gebunden (vgl. vorstehende E. 5.4.1) .

Bei dieser Ausgangslage kommt die Frist von fünf Jahren gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG zur Anwendung. 5.4.4

Die Beschwerdegegnerin geht von einem unrechtmässigen Bezug ab dem Zeitpunkt der Begutachtung vom Juli 2007 aus (Urk. 2 S. 4) , da sich der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt bereits für die Handelskammer E. ___ engagierte , dies aber gegenüber dem ärztlichen Gutachter - Experten nicht erwähnte, was zutrifft (vgl.

Urk. 11/I/48 /2 ff.,

Urk. 11/I/87/4 f.) . Spätestens zu diesem Zeitpunkt war die Meldepflicht verletzt und der Bezug unrechtmässig . Der Erlass des Vorbescheides, mit dem die Beschwerdegegnerin die einjährige Frist zum Erlass der Rückforderung gewahrt hat, datiert vom 18. Dezember 2013. Absolut verjährt sind in Anwendung der fünfjährigen Frist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG somit alle bis zum 18. Dezember 20

E. 08

ausbezahlten Rentenleistungen. Mit dem Erlass der Sistierungsverfügung vom 10. Mai 2010 kamen sodann keine Rentenleistungen mehr zur Auszahlung (Urk. 11/I/55).

Die Auszahlung der Invalidenrente erfolgt monatlich vom Beginn des Monats an, in dem der Rentenanspruch entsteht (Art. 29 Abs. 3 IVG) . Gemäss Art. 82 Abs. 1 IVV in Verbindung mit Art. 72 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) erteilt die Ausgleichskasse die Zahlungsaufträge der Post oder der Bank rechtzeitig, so dass die Auszahlung bis zum 20. Tag des Monats erfolgen kann. Da der konkrete Zeitpunkt der Auszahlung der Rente für Dezember 2008 nicht aktenkundig ist , ist eine Auszahlung vor dem 18. Dezember 2008 nicht auszuschliessen, so dass diesbezüglich die absolute Verjährung als eingetreten anzunehmen ist. Nicht verjährt hingegen sind die Renten ab Januar 2009. Zur Auszahlung kamen gemäss der nicht bestrittenen Aufstellung der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung nebst der Rente für den Beschwerdeführer in der Höhe von Fr. 2'280.-- ab Januar 2009 und von Fr. 1'140.-- ab Oktober 2009 Kinderrenten für die Tochter T.____ in der Höhe von Fr. 912.-- ab Mai 2009 und von Fr. 456.-- ab Oktober 2009 (Urk. 2 S. 2 f.). Unter Berücksichtigung dessen, dass die Rente und Kinderrente bis und mit Mai 2010 ausbezahlt wurden , was sich aus der Rentenaufstellung der Beschwerdegegnerin vom 15. November 2010 (Urk. 11/I/268) ergibt, die unbestritten geblieben ist , hat der Beschwerdeführer die ihn betreffenden Rentenleistungen in der Höhe von Fr. 29'640.-- (9 x Fr. 2'280.-- + 8 x Fr. 1'140.--) und die Kinderrenten im

Betrag von Fr. 8'208.-- (5 x Fr. 912.-- + 8 x Fr. 456.--), das heisst total Fr. 37'848.-- zurückzuerstatten. 6. 6.1

Bei Versicherten, deren Rente revisions- oder wiedererwägungsweise herabgesetzt oder aufgehoben werden soll, sind nach mindestens fünfzehn Jahren Bezugsdauer oder wenn diese das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, praxisgemäss in der Regel vorgängig Massnahmen zur Eingliederung durchzuführen, bis sie in der Lage sind, das medizinisch-theoretisch (wieder) ausgewiesene Leistungspotenzial mittels Eigenanstrengung auszuschöpfen und erwerblich zu verwerten. Ausnahmen von der diesfalls grundsätzlich ("vermutungsweise") anzunehmenden Unzumutbarkeit einer Selbsteingliederung liegen namentlich dann vor, wenn die langjährige Absenz vom Arbeitsmarkt auf invaliditätsfremde Gründe zurückzuführen ist, wenn die versicherte Person besonders agil, gewandt und im gesellschaftlichen Leben integriert ist , oder wenn sie über besonders breite Ausbildungen und Berufserfahrungen verfügt. Verlangt sind immer konkrete Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen, die versicherte Person könne sich trotz ihres fortgeschrittenen Alters und/oder der langen Rentenbezugsdauer mit entsprechender Absenz vom Arbeitsmarkt ohne Hilfestellungen wieder in das Erwerbsleben integrieren. Die IV-Stelle trägt die Beweislast dafür, dass die versicherte Person entgegen der Regel in der Lage ist, das medizinisch-theoretisch (wieder) ausgewiesene Leistungspotenzial auf dem Weg der Selbsteingliederung erwerblich zu verwerten. Fehlt

der Eingliederungswille beziehungsweise die subjektive Eingliederungsfähigkeit, das heisst, ist die Eingliederungsbereitschaft aus invaliditätsfremden Gründen nicht gegeben, darf die Rente ohne vorgängige Prüfung von Massnahmen der (Wieder-) Eingliederung und ohne Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens nach Art. 21 Abs. 4 ATSG herabgesetzt oder aufgehoben werden. Es sind insbesondere die gegenüber der Verwaltung und den medizinischen Experten gemachten Aussagen betreffend Krankheitsüberzeugung beziehungsweise Arbeitsmotivation zu berücksichtigen

(vgl. zum Ganzen: BGE 145 V 209 E. 5.1 und Urteile des Bundesgerichts 8C_233/2021 vom 7. Juni 2021 E. 2.3, 9C_50/2020 vom 9. Juli 2020 E. 3.1; 9C_574/2019 vom 16. Oktober 2019 E. 3.1 und 8C_161/2012 vom 5. Juni 2012 E. 5.2 je mit Hinweisen) 6.2

Bei der Aufhebung der Rente hatte der 1955 geborenen Beschwerdeführer das 55. Altersjahr zurückgelegt. Von einer Prüfung der Eingliederungsfähigkeit kann allerdings abgesehen werden. Sowohl bei Dr. F.____ als auch gegenüber Prof. G.____ und Dr. H.____ äusserte der Beschwerdeführer mit aller Deutlichkeit, dass er sich die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit keinesfalls mehr vorstellen könne, wobei gemäss der Beurteilung von Dr. F.____, die primär massgebend ist (vgl. vorstehende E. 4.3.6), dieser Weigerung kein Störungscharakter beizumessen ist (Urk. 11/I/229/199 f. u. 204, Urk. 34/57/57 f.). Bei dieser Sachlage können Massnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsfähigkeit ihre Wirkung im vornherein nicht entfalten, weswegen von solchen abzusehen ist. 7.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 13. Januar 2016 die mit Verfügung vom 12. Juni 2006 per 1. Juni 2005 zugesprochene Invalidenrente berechtigtweise wiedererwägungsweise aufgehoben hat. Im Grundsatz nicht zu beanstanden ist sodann auch die verfügte Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Rentenleistungen. Da indessen nicht die in Art. 25 Abs. 2 ATSG subsidiäre strafrechtliche Verjährungsfrist, sondern die Verjährungsfrist von fünf Jahren gerechnet ab dem unrechtmässigen Leistungsbezug zur Anwendung kommt, ergibt sich anstelle von Fr. 75'418.-- ein Rückforderungsbetrag von Fr. 37'848.--. Diesen hat der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin zurückzuerstatten. In diesem Sinne ist

die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Im Übrigen aber ist die Beschwerde abzuweisen. Auf den Antrag, die Rückforderung sei zufolge grosser Härte zu erlassen (Urk. 1 S. 2), ist sodann nicht einzutreten. Gesuche um Erlass einer Rückforderung setzen deren Rechtskraft voraus. Ist der Rückforderungsentscheid rechtskräftig, ist zunächst schriftlich und begründet ein Erlassgesuch zu stellen und die IV-Stelle hat sodann das Gesuch zu prüfen und darüber verfügungsweise zu entscheiden (Art. 4 Abs. 4 und 5 ATSV). 8. 8.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der hier anwendbaren, bis am 31. Dezember 2020 in Kraft gewesenen Fassung ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG (ebenfalls in der hier anwendbaren, bis am 31. Dezember 2020 in Kraft gewesenen Fassung;

Art. 82a ATSG) kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt und vorliegend auf Fr. 1'000.-- festgesetzt. Da der Beschwerdeführer lediglich

in Bezug auf das Quantitativ der Rückforderung teilweise obsiegt, im Übrigen aber und insbesondere mit seinem

Hauptantrag auf Verzicht der Wiedererwägung sowie Weiterausrichtung der Rente im bisherigen Umfang unterliegt, rechtfertigt es sich gleichwohl, ihm die gesamte Kosten pauschale aufzuerlegen.

Anzumerken ist, dass aufgrund der vom Beschwerdeführer am 12. Juli 2019 angezeigten Übernahme der Verfahrenskosten durch seine Rechtsschutzversicherung (Urk. 29) die gerichtliche Verfügung vom 14. März 2016 (Urk. 11) keine Wirkungen mehr entfaltet. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes erfolgten unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen auch weiterhin Bestand haben. Indem sich die Rechtsschutzversicherung aufgrund des Freispruchs vom Betrugsvorwurf nachträglich bereit erklärte, die Kosten für das Verfahren zu übernehmen, ist die Bedürftigkeit nicht mehr gegeben. Somit besteht kein Anspruch auf die vorläufige Übernahme der Gerichtskosten zu Lasten der Gerichtskasse. 8.2

Entsprechend dem teilweisen Obsiegen hat der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG (in der bis am 31. Dezember 2020 in Kraft gewesenen Fassung) Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzen. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte erweist sich eine reduzierte Entschädigung von Fr. 2'200.-- als angemessen (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen).

Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 13. Januar 2016 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer unrechtmässig bezogene Rentenleistungen im Betrag von Fr. 37'848.-- zurückzuerstatten hat. Im Übrigen wird die Beschwerde

abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Matthias Horschik - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.